

entz. d. 12. Aug. 1733
gepub. d. 16. d. 1733

W A

Daß kein

Nachs noch **N**ach

In

Süssen oder anderen
frischen **W**ässern,

Sondern derselbe

Auf vorgeschriebene **W**ert
geröthet werden soll.

Sub Dato Berlin / den 23. Februarii 1733.

B E R L I N,

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Müdiger.



Wir Friedrich Wilhelm,
von Gottes

Gnaden, König in Preussen, Marggraf
zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs
Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von
Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve,
Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg,
auch in Schlessen zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halber-
stadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzburg, Ost-Friesland und
Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein,
Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein,
der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Urlay und Breda etc. etc.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß obwohl das dem gemeinen We-
sen so sehr schädliche Köthen des Flachses und Hanfes in den Strömen, Seen,
Teichen, Bächen und frischen Wassern, vorhin bereits durch öffentliche Edicta,
und insonderheit durch das vom 16ten April. 1707. ernstlich verboten worden,
Wir dennoch mißfällig wahrgenommen, daß hin und wieder verschiedene sich
unterstanden, dieser heilsamen dem Lande zum Besten ertheilten Verordnung
entgegen zu handeln, wodurch dann geschehen, daß an solchen Orten die Ströme,
Bäche und frische Gewässer sehr verschlammmet und unrein gemacht, ins beson-
dere aber die Fischereyen in Flüssen und Seen höchst unverantwortlich ruiniret,
und überdem nicht allein bey dem Vieh, durch dergleichen stinkendes und unrei-
nes Wasser, Kranckheit und Sterben, sondern auch wohl gar durch das von der-
gleichen ungesundem Wasser gebraute Bier den Menschen Kranckheit und
großes Ungemach verursachet, ingleichen an einigen Orten das Gehen der an
solchen Strömen, Bächen und Flüssen gelegenen Mühlen sehr gehindert worden.
Gleichwie nun eines Theils Unsere Landesväterliche Sorgfalt überhaupt
zwar dahin gerichtet ist, Unserer getreuen Unterthanen Nahrung und Gewerbe
auf alle Weise zu befördern, Wir auch daher gar nicht gemeinet sind, den Flachs-
Bau.

Bau, welcher an verschiedenen Orten in Unseren Landen starck getrieben wird, im geringsten zu hindern: Also können wir jedoch andern Theils nicht gestatten, daß dur das verderbliche Flachs- und Hanf-Röthen in den Strömen, Bächen, auch frischen und stehenden Wassern obangeführter massen die Fischereyen ruiniret, wie auch Kränkheiten und Sterben b. y Menschen und Vieh verursacht werden; sondern Wir haben vielmehr höchstnöthig gefunden, solchem Unwesen zu steuern, und zu dem Ende vorallegirtes Edict vom 16. April. 1707. zu renoviren, mithin, wechergestalt das Flachs-Röthen auf andere unschädliche Art zu bewerkstelligen sey, zugleich wiederholentlich zu befehlen.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiermit und in Kraft dieses alles Ernstes und auf das nachdrücklichste, daß hinfüro in Unseren Landen von niemanden, er sey auch wer er wolle, in die Ströme, Bäche und fließenden Wasser oder Seen weder Hanf noch Flachs zum Röthen gelegt, sondern selbiges entweder auf dem Lande im Thau, nach der hinter diesem Edict sub A. angehängten Beschreibung und Nachricht geröthet werden soll, als welches ohnedas, absonderlich was den Flachs anbetrifft, nach vieler verständigen Land-Wirte Meinung, und selbst nach der Erfahrung weit besser und nützlicher ist, als das Röthen und Rösten im Wasser, weil der Flachs dadurch weicher wird und stärker bleibt, als wenn derselbe ins Wasser gelegt worden. Wofern aber dergleichen Thau-Röthe an einem oder andern Orte, wo die Leute nur wenig Acker und sonst keine Gelegenheit darzu haben, weil etwa der Flachs zu spät reif, und der Acker frühzeitig wieder umgepflüget wird, nicht practicabel wäre, so sollen alsdann gewisse Neben-Gruben oder Graben an den Ufern der Flüsse oder Seen, nach dem angeführten Abriß B. und der dabey befindlichen Beschreibung ausgeworfen, mit Wasser angelassen, und der Flachs, sonderlich aber der Hanf, weil derselbe durch die Thau-Röthe nicht gnugsam dürftre zu zwingen seyn, darin geröthet, jedoch solche Gruben oder Graben dergestalt angeleget werden, daß weder das Wasser daraus in den Fluß oder See zurück treten, noch das Vieh zu dem in den Röthe-Behältnissen eingefangenen Wasser kommen könne; zu welchem Ende selbige entweder mit Dorn-Hecken, Ritz-Zäunen, oder wie es sich sonst nach den Umständen am besten schicket, gegen das Vieh zu verwahren sind, und soll jeden Orts Beamter oder Gerichts-Obrigkeit unnachbleiblich davor sorgen, daß an denjenigen Orten, wo etwa die Thau-Röthe nach vorangeführten Umständen nicht practicabel seyn möchte, im bevorstehenden Frühling und Sommer inzeiten dergleichen Gruben oder Graben nach dem Riß zum Flachs-Röthen gehörig gemacht, und die Leute zu Anfertigung derselben mit allem Nachdruck angehalten werden; wiedrigenfalls und wofern sich einer oder ander weiter untersehen würde, diesem renovirten Edict zuwieder in Flüssen, Bächen, frischen Wassern und Seen Hanf oder Flachs zu röthen, so soll wieder den- oder dieselben entweder mit Confiscation des Flachses und Hanfs sofort verfahren, oder allenfalls, wofern der Hanf oder Flachs bereits aus der verbotenen Röthe wieder weggenommen wäre, ehe man solches erfahren, der oder dieselben nach Beschaffenheit der Umstände sonst empfindlich bestrafet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach allen und jeden Unseren sämtlichen Landes-Collegiis, sonderlich den Krieges- und Domainen-Cammern, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Magistraten in den Städten und Flecken, wie auch den Adelichen Gerichts-Obrigkeiten auf dem Lande, hiermit so gnädigst als ernstlich, dahin zu sehen, daß dieser Unserer allergnädigsten Willens-Meinung gehörig nachgelebet, und darüber mit Nachdruck gehalten werde, zu welchem Ende die Land- und Policcy-Reuter zu instruiren sind, die Contravenienten zur gebührenden Strafe gehörig anzuzeigen.

Damit sich auch ein jeder vor Schaden hüten, und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses erneuerte Edict nicht allein in den Städten und Dörfern an öffentlichen Orten angeschlagen und ausgehangen, sondern auch in den Städten denjenigen Bürgern, welche Acker- und Flachs-Bau treiben, auf dem Rathhause, auf den Dörfern aber überall den Gemeinden von den Küstern nach geendigtem Gottesdienst vor der Kirch-Thüre vorgelesen und bekannt gemacht, auch alle Jahr mit dergleichen Vorlesung gegen die Zeit, da der Flachs und Hanf reif wird, continuiret werden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Inseigel. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 23. Februarii 1733.

Er. Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow. J. v. Görne. A. D. v. Viereck. J. M. v. Diebahn. J. W. v. Happe.

Lit. A.

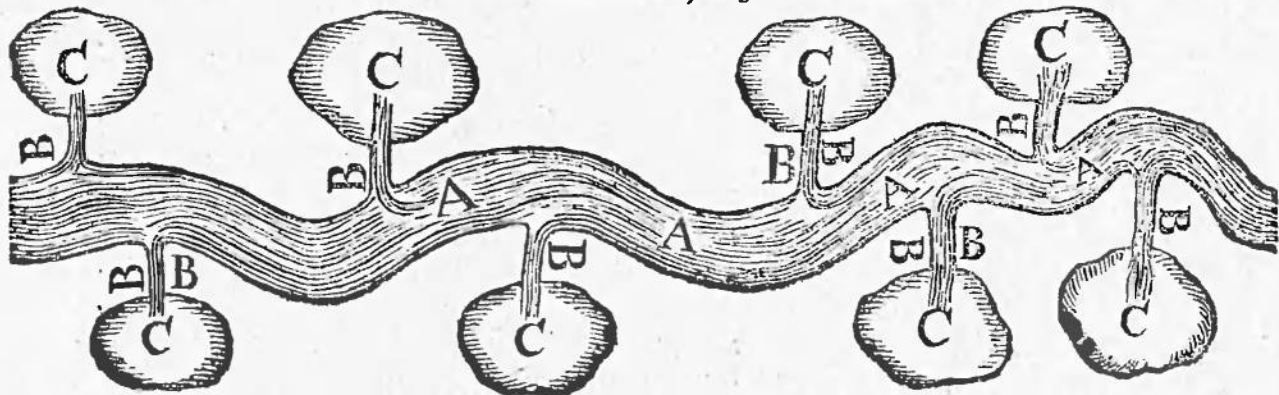
Das Chau-Röthen oder Rosten des Flachses, wie es an einigen Orten genennet wird, geschieht folgender Gestalt:

Sobald der Flachs von seinen Knoten oder Saamen-Bollen entlediget und so weit gebracht ist, daß er in die Röthe gelegt werden soll, bindet man ihn in solche Gebund, wie man ihn am bequemsten fortzubringen vermerket, schaffet ihn nach einem Garten oder andern grasichten Ort, oder auf die Stücken, worauf noch gute Stoppeln stehen, breitet oder spreitet ihn daselbst auf eben die Art aus, als wenn er aus der Wasser-Röthe gebracht worden, läset ihn daselbst ein 14. Tage, auch wohl nachdem das Wetter naß oder trocken ist, 3. oder 4. Wochen, oder so lange es nöthig, ausgebreitet liegen, in solcher Zeit aber (weil das Gras häufig hierdurch wächst, und die Röthe befördert, ja in nassen Jahren sehr beschleuniget) etliche mahl mit einem Rechen, Harcke oder Stecken umwenden, und wenn er genug geröthet ist, welches eine erfahrene Wirtin leicht probiren kan, bindet man ihn, nachdem er genugsam getreuget hat, wieder auf, und läset ihn ins Trockene bringen, damit er könne gebracht werden: Wiewohl auch dieses Brachen oder Brechen auf vielerley Weise geschieht, so ist doch daran niemand gebunden, sondern wie es ein jeder seiner Gewohnheit nach am süglichsten findet, solchergestalt verrichtet er dasselbe.

Lit. B.

Abriß, wie die Gruben zum Flachse-Röthen an einem Strohm angeleget und gemacht werden müssen.

A. ist der Strohm. B. ist der Ort, wo eine Rinne aus dem Fluß zur Grube gemacht wird, und wodurch das Wasser in die Grube C. lauffen, und wann sie voll ist, wieder zugemachet werden muß, damit das Wasser in der Grube bleiben, und nicht wieder in den Strohm zurück treten könne.





Emnach Seine Königliche Majestät
in Preussen, &c. Unser allergnädigster Herr allergnädigst befohlen
haben, das beygehendes *Edict*

*wie es mit dem Flachs-Röthen gehalten
werden solle, de dato Berlin den 23.
Februarii anni currentis* — —

in Dero Hertzogthum Geldern gehörig publici-
ret, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht
werden solle: Als *ist* selbiges in *der
Herrlichkeit Aelden* — —

auf die darinn vorgeschriebene art
forderfamst ~~_____~~ zu publiciren,
und zu affigiren, auch übrigens, das solches
geschehen, innerhalb *acht* Tagen bey der König-
lichen Krieges- und Domainen-Commission zu
dociren, und über die observantz desselben steiff
und fest zu halten. Signatum Geldern den 28.

Julii, 1733.

J. H. Roscher

Johann Heinrich